

Reifende, die während des oft nur kurzen Aufenthaltes auf einer Station den Abort benutzen wollen, müssen ihn nicht allein auf kürzestem Wege erreichen können, sondern es soll ihnen unter allen Umständen erspart bleiben, die Bahnsteigsperre, bezw. die Einrichtungen für Ausübung der Fahrkartenprüfung zweimal passieren zu müssen. Die Anordnung ist demnach so zu treffen, daß letzteres nicht notwendig ist.

Wenn der Abortbau auch von den Wartefallen ohne weiteres erreichbar sein soll, so muß die Fahrkartenprüfung vor dem Betreten der Wartefälle geschehen. Ist dies nicht möglich, muß sie vielmehr beim Austreten der Reisenden nach dem Bahnsteig vorgenommen werden, so muß man:

entweder die Aborte in die Bahnsteigsperre einbeziehen und alsdann für die Reisenden der kurze Zeit haltenden Züge besondere Aborte vorsehen,
oder für die abfahrenden Reisenden im Empfangsgebäude (nahe am Eingang, bezw. an den Warteräumen) Aborte anordnen und den Bahnsteig samt dem darauf errichteten Abortbau den beiden Arten von Reisenden überlassen.

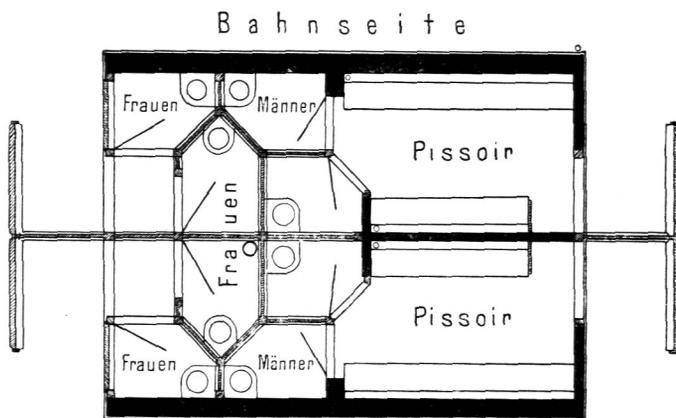
Hierbei wird es nicht selten erforderlich, besonders auf älteren Stationen, längs des Empfangsgebäudes auf eine bald kleinere, bald größere Länge vom Hauptbahnsteig einen Streifen durch eine Schranke abzutheilen, der dann der Bahnsperre zu dienen hat. In dieser Schranke angebrachte Türchen führen zu dem nicht eingefriedigten Teile des Bahnsteiges, bezw. zu den Zügen, und an diesen Türchen wird die Fahrkartenprüfung ausgeübt. Wenn die zu den Warte- und Erfrischungsräumen gehörige Abortgruppe in der gleichen Gebäudeflucht wie diese gelegen und vom Bahnsteig aus zugänglich ist, so muß die erwähnte Schranke bis zu den Aborttüren verlängert werden, sobald die Aborte innerhalb der Bahnsteigsperre verbleiben sollen.

Der vorhin erwähnte preußische Ministerialerlaß spricht sich in Art. 7 über diesen Gegenstand wie folgt aus:

„Bei den Einrichtungen für die Absperrung sind die Aborte im allgemeinen als Zubehör der Warteräume anzusehen und wie diese zu behandeln. Liegen die Warteräume außerhalb der Sperre, so ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Anordnung zweckmäßig erscheinen lassen, zwischen den Warteräumen und den Aborten auf der Bahnsteigseite ein nötigenfalls auch nach der Vorplatzseite einzufriedigender Weg vorzusehen, in dessen bahnseitiger Einfriedigung die Öffnungen für die Prüfung der Fahrkarten anzulegen sind. In solchen Fällen sind besondere, unmittelbar vom Bahnsteig aus zugängliche Aborte in der Regel nicht vorzusehen.

Liegen die Wartefälle und Aborte innerhalb der Sperrung, so sind nur ausnahmsweise Pissoirstände oder Aborte außerhalb der Sperre auf den Bahnhofsvorplätzen anzuordnen . . .“

Fig. 89.



Freiabort mit durchgehender Bahnsteigsperre auf den sächsischen Staatseisenbahnen.

$\frac{1}{100}$ w. Gr.